



Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.11.2022 mit Änderung in der Sitzung am 20.11.2023 folgenden Kriterienkatalog für Freiland-Photovoltaikanlagen beschlossen:

Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Präambel

Auf dem Gebiet des Marktes Arnstorf werden bereits schon verschiedene erneuerbare Energien gewonnen. Im Sinne des Klimaschutzes steht der Markt Arnstorf einem weiteren Zubau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nicht entgegen. Dazu können auch Solaranlagen auf Freiflächen einen Beitrag leisten. Der Marktgemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit dem Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Anhand übergreifender Kriterien will der Marktgemeinderat grundsätzlich festhalten, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächen-Photovoltaikanlagen über die Bauleitplanung ermöglicht werden sollen. Die Kriterien sollen den Marktgemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anträge zu entscheiden.

Um den Antrag prüfen zu können, ist bereits bei Antragstellung der genaue Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom Antragsteller festzulegen. Falls der Marktgemeinderat einen Aufstellungsbeschluss für die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes fasst, kann das Bauleitplanverfahren begonnen werden. Detaillierte Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes und zur Wahrung kommunaler Interessen werden vor der Umsetzung verbindlich in einem **Durchführungsvertrag** festgehalten. Darin wird unter anderem auch festgelegt, dass ein erfahrenes und qualifiziertes Planungsbüro zu beauftragen ist, dass vorher mit dem Markt Arnstorf abzustimmen ist sowie auch eine fristgebundene Bau- und Fertigstellungsverpflichtung und eine Verpflichtung zum Rückbau nach Ablauf

der Betriebslaufzeit. Weiter soll in diesem **Durchführungsvertrag** auch die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung, sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen geregelt werden.

Dem Marktgemeinderat ist vor allem das Thema „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“ wichtig. Daher wird das als Ausschlusskriterium formuliert. **Eine Flächenbegrenzung an Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet wird nicht angewendet. Jede Antragstellung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird unabhängig der Größe einzeln durch den Marktgemeinderat vor Beschlussfassung betrachtet. Der Marktgemeinderat behält sich vor, den Zubau an Freiflächen-Photovoltaikanlagen im eigenen Ermessen in Verbindung mit der Verträglichkeit zum Landschaftsbild festzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht nicht.**

Die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt- und Verbraucherschutz, sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10. Dezember 2021 gelten entsprechend.

Kriterien

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen für Wohngebäude nicht störend wirken. Bei einer Sichtbeziehung zur Wohnbebauung und zu Wohngebäuden kann die Errichtung und die Zustimmung vom Marktgemeinderat davon abhängig gemacht werden, ob die betroffenen Eigentümer **nach Art. 66 BayBO -Bayerische Bauordnung- (Beteiligung der Nachbarn)** ihr Einverständnis zu dem Bau der Anlage schriftlich erklären. **Alle weiteren in einer Sichtbeziehung stehenden Betroffenen können nach Art. 66 a BayBO (Beteiligung der Öffentlichkeit) im laufenden Verfahren während der Auslegungsfristen schriftliche Einwendungen vorbringen, die im Verlauf zu behandeln sind.** Der Mindestabstand zur bestehenden Wohnbebauung soll mindestens 100 m betragen.

Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage darf nicht errichtet werden, wenn eine erhebliche Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichen Schutz stehenden Gebieten (Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Biotop, Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet) sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen, zu erwarten ist. Auch in einem Vorranggebiet für andere Nutzungen liegende Flächen (wie z. B. Bauerwartungsland) sind ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalern darf durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ebenfalls nicht auftreten.

2. Natur- und Artenschutzverträglichkeit, Erschließung

Der Antragsteller muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird, einschließlich des Abflusses von Regenwasser, falls notwendig. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird. Orientierung bietet dabei das gemeinsame Papier der bayerischen Umweltverbände. Es empfiehlt eine extensive Pflege der Flächen, z. B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit Heudrusch nah gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden. Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres soll keine Mahd erfolgen. Die verkehrsmäßige Erschließung muss gesichert sein.

3. Netzanbindung

Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Eine Anbindung an eine Oberleitung muss im Bedarfsfall geprüft werden.

4. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen

Die Bürger an der Finanzierung der Anlage zu beteiligen ist wünschenswert. Die Gewerbesteuererinnahmen sollen annähernd zu 100 % (so hoch wie das Steuerrecht zulässt) dem Markt Arnstorf zukommen, d. h. der Betriebsitz soll so weit als möglich in das Gemeindegebiet gelegt werden. Darüber ist ein Durchführungsvertrag zu schließen, der auch Verkaufsfälle erfasst.

Die Wahrung sonstiger kommunaler Interessen regelt ebenfalls der **Durchführungsvertrag**. Sämtliche Kosten der Bauleitplanung trägt der Antragsteller, inklusive der Verwaltungsleistungen, die nach Stundenaufwand abgerechnet werden.

5. Begrenzung des jährlichen Zubaus und Einzelfallentscheidung

Im Gemeindegebiet des Marktes Arnstorf können Solarparks errichtet werden. Liegen Anträge vor, entscheidet das Gremium über die Sinnhaftigkeit der Bebauung. Flächen, die von Seiten des Marktes Arnstorf errichtet oder beauftragt werden, werden in dieser Betrachtung nicht berücksichtigt. Das Gremium behält sich Einzelfallentscheidungen in allen Punkten vor.

Arnstorf, 21.11.2023



Christoph Brunner
Erster Bürgermeister

(Änderungen zur Fassung vom 28.11.2022 sind in roter Farbe gekennzeichnet.)